Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 2 (1855)

Heft: 33

Artikel: Gesetzes-Entwurf über die Mittellschulen [i.e. Mittelschulen]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-249390

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnem.: Preis: Halbjährl. Fr. 2. 20. Vierteljährl. " 1. 20. Franko d. d. Schweiz.

 N^{r} 33.

Einrük.=Gebühr: Die Zeile 10 Rpp. Wiederhol. 5 " Sendungen franko!

Bernisches

Volksschulblatt.

17. August.

Bweiter Jahrgang.

1855.

Bei der Redakzion kann auf das Schulblatt jederzeit abonnirt werden. Fehlende Nummern werden nachgeliefert. — Der I. Jahrgang ist zu haben à 2 Fr.

Gefezes-Entwurf über die Mittellschulen.

Der Große Rath des Kantons Bern, in Betrachtung der Nothwendigkeit einer gesezlichen Reglirung des Mittelschulwesens und gestüzt auf das Gesez über die Organisazion der öffentlichen Bildungsanstalten, auf den Antrag der Erziehungsdirekzion und des Regierungsrathes,

> beschließt: I. Bezirfsschulen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

\$. 1. Die Zahl der Bezirksschulen und der Ort, wo deren errichtet werden sollen, wird der Regierungsrath bestimmen, soweit nicht durch dieses Gesez etwas Anderes bestimmt wird. Es sollen dabei die Bedürfnisse der verschiedenen Landestheile, die bereits bestehenden Anstalten der Art und die materiellen Leistungen der Gemeinden, Bezirke oder Privaten berüfsichtigt werden.

\$. 2 In den Bezirfsschulen follen nur folche Schüler aufges nommen werden, welche sich durch eine Prüfung ausweisen, daß sie die nach dem allgemeinen Lehrplane für dieselben nothwendigen

Borfenntniffe befigen.

§. 3. Die Roften ber Bezirfoschulen werden beftritten :

a. aus ben jabrlichen Beitrragen bes Ctaates;

b. aus den Schulgeldern;

c. aus ben Binfen allfällig zu Diefem Bwefe bestimmter Fonds;

d. aus den freiwilligen oder vertragsmäßigen oder gefezlichen Beitragen der Gemeinden, Bezirfe oder von Privaten. S. 4. Die Gemeinden oder Bezirke, in welchen Bezirksschulen errichtet werden, oder an deren Stelle allfällige Privaten, sind jedensfalls, da wo besondere Berträge nicht etwas Anderes bestimmen, zu folgenden Leistungen verpflichtet:

a. eines zwefmäßigen Lofale, nebft beffen Unterhaltung, Beheizung

und Beleuchtung.

b. des nothigen Schulgerathes;

c. der jum Gemeingebranche dienenden Lehrmittel, nebst ben nothisgen Apparaten, Sammlungen, Bibliothefen u. f. w.

d. der Einrichtungen für das Turnen und die militarischen

Hebungen;

e. ber Beftreitung ber Berwaltungsfoften.

§. 5. Da wo das Bedürfniß einer Bezirksschule nachgewiesen ift, kann für die erste Einrichtung derfelben, wenn die im §. 4 vorgeschriebenen Leiftungen nicht erfüllt werden können, eine außerordenteliche Staatsunterstüzung verabreicht werden.

S. 6. Die Anstellung der Lehrer geschieht in der Regel nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung und nach Anhörung der Bezirks-

Schulfommiffion durch den Regierungerath.

Bei den Sekundarschulen jedoch wählt die betreffende Schulkommission unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Erziehungsdirekzion.

Die Amtedauer ift 6 Jahre.

§. 7. Bewerber, welche noch nicht im Besize eines Patents für Bezirksschullehrer sind, haben in der Regel eine Prüfung zu bestehen.

Bei bereits Patentirten genügt eine Probelefzion.

In beiden Fallen fann eine Probezeit verlangt werden.

Notorisch tüchtige Manner fonnen mit Genehmigung der Erziehungsdirefzion berufen werden.

- S. 8. Wo Schulfreunde an einer Bezirksschule Unterricht in einzelnen Fachern ertheilen wollen, ist die Bewilligung der Erziehungsdirekton einzuholen.
- §. 9. Wird der Lehrer zu einer andern Stelle befördert, oder will er aus andern Gründen seine Stelle aufgeben, so soll er seine Ernennung oder seinen Entschluß der Schulkommission sogleich anzeisgen, und seine bisherige Stelle wenigstens noch bis Ende des Schulphalbjahres versehen.

Bo besondere Berhältniffe es wünschenswerth machen, fann die

Erziehungedirefzion furgere Frift gestatten.

- §. 10. Neber Einstellung (sei es provisorisch oder definitiv), Abberusung, Entsezung eines Lehrers von seiner Stelle, oder Streischung aus dem Stande der öffentlichen Lehrer gelten die Bestimmuns gen des Gesezes vom 20. Februar 1851.
- §. 11. Die Besoldung der Hauptlehrer ist nach den Verhältnissen der Lokalität, nach der Tüchtigkeit derselben, ihrer Stellung in den Klassen und nach Bedeutung des Lehrfaches und der Zahl der öffents

lichen Unterrichtsstunden auf den Antrag der betreffenden Bezirksschulkommissionen durch den Regierungsrath zu bestimmen.

Sie beträgt jahrlich bis Fr. 2200 für die Lehrer an den Progym-

nafien, und bis Fr. 1400 für folche an Sefundarschulen.

Allfällige Sulfslehrer konnen eine Befoldung bis auf Fr. 850

erhalten.

S. 12. Jeder Lehrer ift verpflichtet, seine ganze Zeit und Kraft feinem Berufe zu widmen.

Bede ftorende oder anftofige Nebenbeschäftigung ift ihm unterfagt.

S. 13. Wenn ein Bezirksschullehrer zu irgend einem nicht obligatorischen Amte berusen wird, so zeigt er dieses dem Inspektor zu Handen der Erziehungsdirekzion an, welche auf eingeholten Bericht der Bezirksschulkommission zu entscheiden hat, ob dasselbe mit der Schulstelle vereinbar sei.

\$. 14. Die Anstellung von Stellvertretern geschieht nach Anshörung des Inspektors und der Bezirksschulkommission durch die Erziehungsbirekzion

ziehungsdirefzion.

§ 15. Jeder Lehrer legt beim Eintritt in den Stand der Bezirkoschullehrer, sei es beim Empfang des Patentes, sei bei Ueber= nahme einer Schule ohne Patent, den verfassungsmäßigen Beamteneid ab B. Besondere Bestimmungen.

1. Ueber die Sekundarschulen.

S. 16. Die Bahl der Sefundarschulen ift unbestimmt.

Wo der Regierungsrath das Bedürfniß einer Sefundarschule anerkennt, soll eine folche eröffnet werden, sobald durch Gemeinden oder Privaten

a. die im §. 4 vorgeschriebenen Leistungen, fo wie die Besoldung der Lehrer, soweit sie nicht durch den Staatsbeitrag oder durch den Ertrag von Schulfonds bestritten werden konnen, auf wesnigstens 6 Jahre gesichert sind;

b. bei Schulen mit einem Lehrer für wenigstens 15 Schüler, bei solchen mit zwei Lehrern für wenigstens 30 Schüler auf 6

Jahre Buficherung gegeben ift;

c. die Erfüllung aller einschlagenden Borfchriften garantirt wird. §. 17. Die Unterrichtsgegenstände der Sekundarschulen find:

a. Allgemein verbindlich :

Religion,
veutsche Sprache,
französische Sprache,
Mathematif und
Anleitung zur Buchführung,
Geographie,
Geschichte, vorzugsweise vaterländische,
Naturfunde,
Zeichnen,
Schönschreiben,
Gesang;

b. bloß zuläßige :

die Elemente der lateinischen und griechischen Sprache, englische und italienische Sprache,

Turnen und Baffenübungen.

S. 18. Die Sekundarlehrer sind verpflichtet, außer der gewöhnslichen Schulzeit in geeigneten Stunden den Lehrlingen und jungern Genossen des Handwerkerstandes besondern Unterricht in jenen Schulzfertigkeiten und Kenntnissen zu ertheilen, welche für die Handwerkersbildung vorzugsweise von Bedeutung sind.

Naheres darüber bestimmt ber Regierungerath.

S. 19. Bom Unterricht in den fremden Sprachen mit Aus: nahme der französischen können diejenigen Schüler dispensirt werden, welche nicht gehörig vorbereitet sind, oder nicht daran Theil zu neh: men wünschen.

Den Dladchen fonnen auch noch andere Facher erlaffen werden.

§. 20. Die Aufnahme der Sekundarschüler geschieht nur nach vorangegangenem Nachweis über den Bestz der nach dem Unterrichtst plan nothwendigen Vorkenntnisse und in der Regel erst nach zurüfgezlegtem 10. Altersjahr.

S. 21. Der Staat übernimmt die Salfte der Besoldung der angestellten Lehrer für die Zeit, auf welche eine Schule nach §. 16

gesichert ist.

Er behalt fich dafür die Berfügung über 2 Freiplaze vor, welche

porzüglich an Seminar-Braparanden vergeben werden follen.

S. 22. Wo bei bestehenden Sekundarschulen die vorgeschriebenen und eingegangenen Bedingungen nicht erfüllt werden, kann der Regierungsrath den Staatsbeitrag verweigern.

§. 23. Jeder Sekundarschüler hat ein jährliches Schulgelo,

bas Fr. 60 nicht überfteigen foll, zu entrichten.

Jeder Sefundarschulfreis hat wenigstens, außer den vom Staate vorbehaltenen, 2 ganze oder 4 halbe Freistellen auf 30 Schüler zu errichten.

§. 24. Es soll für jede Sekundarschule ein Schulfond angeslegt werden. Zu diesem Zweke hat jeder Schüler eine Aufnahmsgesgebühr und einen jährlichen Beitrag zu leiften.

§. 25. Die Bahl ber Lehrer einer Sefundarschule richtet fich

nach derjenigen der Schüler in folgendem Berhaltniß:

Ein Lehrer auf 15 bis 30 Schüler,

3wei " " 30 " 60 "

Drei " " 60 " 100 " 100 Bier " " 100 " u. f. f. in ahnlichem Berhaltniß

s. 26. In der Regel soll der einer Sekundarschule nach §. 21 zukommende Beitrag nur für Sekundarschulen mit mehreren Lehrern veradreicht werden.

Solche mit bloß einem Lehrer sollen nur da unterstütt werden, wo die Verhaltnisse, namentlich die geografische Lage bei beschränk-

tem Bermogen einer Begend, die Anftellung mehrerer Lehrer unmoglich machen.

§. 27. Da wo für Madchen der Besuch ber gewöhnlichen Sefundarschulen nicht thunlich ift, fonnen auch Madchen-Sefundarschulen unterftugt werden.

Für diefe gelten bann gleichfalls die Bestimmungen Diefes Befe-

ges, infoweit folche auf Maddenschulen anwendbar find.

2. Ueber die Brogymnafien.

S. 28. Jedes Progymnafium foll in paralell gestellten Abtheis lungen einen den beiden Richtungen der hohern Bildung entsprechenden

Unterricht ertheilen.

- \$. 29. Die Literarabtheilung wird die Schüler gum Gintritt in die höhere Literarabtheilung der Kantonsschule (oberes Gymnasium) die realistische Abtheilung Dagegen die ihrigen zum Gintritt in die höhere Realabtheilung der Rantonsschule (höhere Real= oder Induftrieschule), vorbereiten.
 - §. 30. Die Unterrichtsgegenftande ber Brogymnaften find :
- a. für beide Abtheilungen: Religion, deutsche Sprache, and and and an angeleichte Communication of the Commun französische Sprache, Algebra, man gegener wichteren wildeliger being alle erde einen Naturgeschichte, Physik, Beografie, Geschichte, Beichnen,

Schonschreiben nebst Buchhaltung,

Gefang,

Turnen und Baffenübungen;

dazu fommen:

b. für die Literaturabtheilung: ericonomical de la company de Latein, Griechisch;

c. für die realistische Abtheilung: englische Sprache, italienische Sprache,

leztere zwei jedoch nicht obligatorisch.

S. 31. Die Schüler beider Abtheilungen haben, wenn ihre Bahl nicht zu groß ift, den Unterricht in denjenigen Fachern, beren

Natur und Zwef es erlaubt, gemeinschaftlich.

\$. 32. Die Aufnahme in ein Progymnasium ift in der Regel erft nach zurüfgelegtem 10. Altersjahr und nach wohlbestandener Brufung über die nach dem Lehrplan nothwendigen Renntniffe zu gestatten.

Ueber die Ausnahmsfälle hat die Bezirksschulkommission auf den

Bericht der Lehrerversammlung zu entscheiden.

\$. 33. Mit Rufficht auf den bisherigen Bestand und das gegenwärtige Bedurfniß werden einstweilen nur in Bern, Biel, Burgdorf, Delsberg, Neuenstadt, Pruntrut und Thun Progymnasien vom Staate unterstütt werden.

Reue Anftalten berart an andern Orten hat jeweilen der Große

Rath zu beschließen.

S. 34. Außer der im S. 4 vorgeschriebenen Leistungen haben die Gemeinden oder Bezirke, in welchen Progymnasten bestehen, einen Beitrag an die Lehrerbesoldungen zu leisten, der wenigstens 1/3 derselben betragen muß.

Diefer Beitrag ift mit billiger Berutfichtigung aller Berhaltniffe

vom Regierungerathe ju bestimmen.

Diejenigen Rosten, welche nicht durch die in diesem und im §. 4. bezeichneten Leistungen, so wie durch die Schulgelder gedeft werden, hat der Staat zu bestreiten.

S. 35. Die Schulgelder sollen monatlich höchstens Fr. 6 und mindestens Fr. 3 betragen. Sie sind vom Regierungsrathe zu be-

ftimmen mit billiger Beruffichtigung der Umftande.

Außer den gewöhnlichen Schulgeldern hat jeder Schüler ein Gintrittsgeld, so wie einen jahrlichen Beitrag zur Bildung eines

Schulfonds zu entrichten.

§. 36. Es sollen an jedem Progymnasium wenigstens 5 ganze oder 10 halbe Freistellen errichtet werden, welche von der Erziehungsdirekzion mit Rüksicht auf unvermögliche und talentvolle Schü-ler, besonders solcher, deren Eltern nicht am Orte selbst wohnen, zu vergeben sind. (Schluß folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. Der "Hinterländer" erwähnt lobend der vielen Arbeiten, welche die Armenarbeitsschulen aus dem Kanton Bern an die Industrieausstellung in Willisau lieferten und die ein schönes Zeugniß rührender Thätigkeit geben. Es lieferten: 1) Die Armenarbeitsschule von Oberdießbach, Buchholterberg 22 Gegenstände, meistens Broderien und Stifereien im Werth von 233 Fr.; 2) der Armenverein zu Langmau 110 Gegenstände, ebenfalls Broderien und Stifereien, im Werthsbetrage von Fr. 1544. 50; 3) die Armenanstalt in Rüeggisberg lieferte in gleicher Art 65 Gegenstände, im Werthe von Fr. 185. 75; 4) Die Armenanstalt in Langenthal lieferte drei Gegenstände, im Werthe von Fr. 51; 5) die Armenanstalt in Eriswyl lieferte 10 Gegenstände im Werthe von Fr. 116. 90; 6) der Frauenverein in Bern mit 56 Gegenständen, im Werthanschlage von Fr. 102. 52; 7) die Armenarbeitsschule in Melchnau lieferte 16 Gegenstände, im Werthe von Fr. 440.